

Gemeinderat Zielitz

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: BV-Zi/1092/2020 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.04.2020
Betreff: Beschluss zur Haushaltssatzung 2020	
Federführendes Amt:	Kämmerei
Einreicher:	Frau Sonntag
Beratungsfolge 04.06.2020	23.04.2020 Gemeinderat Zielitz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am ^{4. Juni} ~~23. April~~ 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich der Bestandteile und Anlagen.

Begründung:

Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Anlagen:

Haushaltsplan 2020 einschließlich Bestandteile und Anlagen


Verbandsgemeinde-
bürgermeister


Kämmerer

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium	GR	TOP	6	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit	Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben.
<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	Datum: 04.06.2020
		12	0	0	Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat

Gemeinde Zielitz

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Zielitz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 ff des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.Juni 2018 (GVBl. LSA S.166) hat die Gemeinde Zielitz die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 4. Juni 2020 beschlossenen Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Zielitz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	3.652.000,00 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.660.300,00 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.513.400,00 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.480.800,00 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	261.100,00 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	790.800,00 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	522.500,00 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	668.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 4.147.700,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **925.600 Euro** festgesetzt.
Davon Anteil zur Sicherung des laufenden Haushalts 792.600,00 Euro.
Davon Anteil zur Sicherung der Sekundarschulsanierung 133.000,00 Euro.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 343 v. H. |

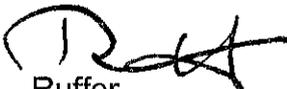
§ 6

Gemäß § 103 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn nicht veranschlagte Aufwendungen oder Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten oder Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten 10 % der Gesamtaufwendungen, der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Gesamtauszahlung aus Finanzierungstätigkeit überschreitet.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) wird die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Ziellitz, den 04.06.2020


Ruffer
Bürgermeister

